

**§ 72a SGB VIII, Bundeskinderschutzgesetz
Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

Zwischen
dem Träger der freien Jugendhilfe

_____ (Name des Vereins/Verbands),
vertreten durch

_____ (1. oder 2. Vorsitzender)
und dem

Kreisjugendamt Calw
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

wird auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Calw vom 10. November 2014 wird folgende Vereinbarung getroffen.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, dass Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen. Ob ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen

1. Der Träger der freien Jugendhilfe _____ (bitte Name eintragen) verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Dachverbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.

2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII.

3. Die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis muss bei folgenden ehrenamtlichen Tätigkeiten erfolgen:

- Übernachtung
- Hoher Grad an Intimität (z.B. Körperkontakt im Kinderturnen)
- Ferienangebote, Stadtranderholungen etc.
- Ehrenamtlicher führt über einen längeren Zeitraum kontinuierliche Übungs- oder Gruppenstunden durch
- Nachhilfeunterricht
- Ehrenamtlicher führt Tätigkeit alleine aus
- Patenschaftsprojekte/Patenmodelle
- Arbeit mit Kleinkindern
- Arbeit mit behinderten Kindern

Darüber hinaus benennt der Träger der freien Jugendhilfe dem Kreisjugendamt weitere Tätigkeiten seiner Jugendarbeit aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist.

4. Der Träger der freien Jugendhilfe _____ verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweitertes Führungszeugnis ist vom freien Träger in einer Liste zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen

7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben

8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit dem Unterzeichnen in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

9. Dem Träger der freien Jugendhilfe wird die Handreichung des Landkreises und des Kreisjugendrings Calw „Vereine und Verbände aktiv beim Kindeswohl“, der Gesetzestext, das Muster einer Selbstverpflichtungserklärung (siehe 7.) und eine Mustergebührenbefreiung für die Beantragung des Führungszeugnisses mitversandt.

Datum: _____



Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der freien Jugendhilfe